



Auszug aus dem Protokoll vom

26. März 2007

86 16.04 Gemeinderat
16.04.24 Kleine Anfragen

Beantwortung Kleine Anfrage von Arthur Naumann über die Prüfung von Einbürgerungsgesuchen

Am 24. November 2006 ist von Gemeinderat Arthur Naumann eine Kleine Anfrage mit nachstehendem Wortlaut eingegangen:

„Am 17. Januar 2005 hat die Bürgerliche Abteilung des Gemeinderates gemäss Antrag des Stadtrates unter anderem eine Familie eingebürgert, welche über kein Erwerbseinkommen verfügte.

Gegen diesen Beschluss wurde beim Bezirksrat Beschwerde erhoben, da gemäss kantonaler Bürgerrechtsverordnung § 3 und § 5 die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gegeben sein muss.

Mit Beschluss vom 27. April 2005 hat der Bezirksrat Dietikon die vom Gemeinderat vorgenommene Einbürgerung aufgehoben, weil die Wohnsitzforderungen wegen dem abgewiesenen Asylantrag nicht erfüllt seien.

Meine Fragen:

Warum wurde dieser Fall im Geschäftsbericht 2005 der Stadt Schlieren nicht erwähnt?

Wird der Stadtrat auch in Zukunft ausländische Sozialhilfeempfänger zur Einbürgerung vorschlagen?

Wird der von der Stadtverwaltung Schlieren verfügte Beitrag an den Lebensunterhalt der Familie von Bund und Kanton vollständig oder nur teilweise ersetzt, nachdem dies Behörden die bereits verfügte Ausweisung des Asylbewerbers durch die Erteilung einer befristeten Aufenthaltsgenehmigung aufgeschoben haben?

Ist es möglich, dass die Familie erneut einen Antrag auf Einbürgerung stellen kann, nachdem sie vergebens zur Ausreise aufgefordert wurde?

Hat der ahnungslose Gemeinderat in der Vergangenheit noch weitere rechtsgültig abgewiesene Asylbewerber eingebürgert, weil sie die Schweiz nicht verlassen haben?

Wie wird der Stadtrat in Zukunft die Wohnsitzanforderungen von einbürgerungswilligen Ausländern überprüfen, bevor er dem Gemeinderat einen Antrag zur Einbürgerung stellt?“

Antwort des Stadtrates

Grundsätzlich ist präzisierend festzustellen, dass der Bezirksrat Dietikon in seinem Rekursentscheid vom 25. April 2005 festgehalten hat, dass der Entscheid des Gemeinderates Schlieren, Bürgerliche Abteilung, vom 17. Januar 2005 bezüglich der Wohnsitzerfordernisse auf einer unvollständigen Aktenlage beruht habe. In der Folge wurde der Entscheid aufgehoben und die Sache zur neuen Beschlussfassung an die Vorinstanz zurückgewiesen.



Zu den Fragen:

- Das Aufführen dieses pendenten Rekursfalles wurde im Geschäftsbericht 2005 leider vergessen.
- Der Stadtrat wird auch in Zukunft keine Sozialhilfeempfänger zur Einbürgerung vorschlagen. Bürgerrechtsberberinnen und -bewerber müssen mindestens zwei Jahre lang keine Sozialhilfe bezogen haben. Gemäss § 5 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung gilt die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen voraussichtlich in angemessenen Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind. Sowohl IV-Renten als auch Zusatzleistungen sind Rechtsansprüche (Handbuch Einbürgerungen des Gemeindeamtes des Kantons Zürich).
- Die IV-Renten wie auch die von der Stadt verfüigten Zusatzleistungen werden von den zuständigen Stellen periodisch überprüft. Die Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen und Beihilfen) werden von Bund (ca. 10 %) und Kanton (ca. 30 %) gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen abgegolten.
- Die Familie muss keinen erneuten Einbürgerungsantrag stellen, da das Gesuch vom Bezirksrat Dietikon zur Neu Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde. Aufgrund der komplizierten Sachlage sind jedoch noch weitere Abklärungen nötig. Sobald deren Ergebnisse vorliegen, wird der Stadtrat das weitere Vorgehen festlegen und das Gesuch gegebenenfalls dem Gemeinderat erneut zum Entscheid unterbreiten.
- Mit der vom Bundesamt für Flüchtlinge im März 2002 verfüigten vorläufigen Aufnahme war die Anwesenheit der Familie fremdenpolizeilich legalisiert. Es handelte sich also nicht um einen Status von rechtmässig abgewiesenen Asylbewerbern. Die Familie verfügt seit Oktober 2005 über eine Jahresaufenthaltsbewilligung B. Dem Stadtrat ist aus der Vergangenheit keine Einbürgerung rechtsgültig abgewiesener Asylbewerber bekannt.
- Aufrund der eingereichten Unterlagen prüft grundsätzlich der Kanton die Wohnsitzanforderungen des Bundes und die Anforderungen von § 21 Abs. 2 lit. c (Beachten der schweizerischen Rechtsordnung) und d (Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz) der kantonalen Bürgerrechtsverordnung. Schlieren prüft die zusätzlich geltenden Wohnsitzfristen in der Gemeinde (§ 3 der städtischen Bürgerrechtsverordnung). Selbstverständlich werden aber bei jedem Einbürgerungsgeschäft ganz allgemein und in Abstimmung mit der Einwohnerkontrolle die Wohnsitzfristen kontrolliert.

Für richtigen Protokollauszug

STADTRAT SCHLIEREN

Präsident

Schreiber a. i.

Peter Voser

Conrad Gossweiler

Versand: 28. März 2007